

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidelberg

Text	Erläuterung, Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Stadt Heidelberg hat gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 109 Abs. 2 GemO). Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.</p>	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind gesetzlich folgende Aufgaben vorgeschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Heidelberg (§ 110 Abs. 1 GemO), 2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Treuhandvermögen (§ 111 GemO), 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt Heidelberg, den Eigenbetrieben und den Treuhandvermögen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) und 4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt, der Eigenbetriebe und der Treuhandvermögen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO). 	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>

Text	Erläuterung, Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Der Gemeinderat überträgt zusätzlich folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO), 2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO), 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO), 4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO) und 5. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der von der Stadt gewährten Zuwendungen. 	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>
<p>(2) Verwendungsnachweise und Abrechnungen zu Bundes-, Landes- und EU-Mitteln sind von dem Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und zu bestätigen, wenn der Zuwendungsgeber eine Bestätigung vorschreibt.</p>	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>
<p>(3) Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der laufenden Kassenvorgänge, der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen des Abwasserzweckverbandes Heidelberg sowie der Prüfung der Jahresrechnungen für nachfolgende Einrichtungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tierschutzverein für Heidelberg und Umgebung e. V. – Nutzwasserverband Heidelberg-Handschuhsheim – Verein Schurman-Gesellschaft e. V. – Verein Landhaus Oberdielbach e. V. – Akademie für Ältere Heidelberg gGmbH – Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR (RRH) 	<p>Die Übertragung von weiteren Aufgaben ist nach §112 GemO dem Gemeinderat vorbehalten.</p> <p>Die Übertragung der Prüfung erfolgt durch die zu prüfende Einheit, zu der der Gemeinderat seine Zustimmung geben muss.</p> <p>Neu hinzugekommen ist die Akademie für Ältere Heidelberg gGmbH.</p>

Text	Erläuterung, Begründung
(4) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.	Anpassung an die Rechtslage.
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organisation des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt wird für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang mit Personal und finanziellen Mitteln ausgestattet.</p> <p>(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Gemeinderat berufen. Sie regelt eigenverantwortlich die Organisation des Amtes sowie die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Rechnungsprüfungsordnung. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eingesetzt.</p>	Anpassung an die Rechtslage.
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen von allen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, – Verlusten durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung oder ähnlichen Straftaten und – Kassenfehlbeträgen von mehr als 100 Euro <p>unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten.</p>	Redaktionelle Anpassung sowie Festlegung einer Höhe für Kassenfehlbeträge (bisher: größere Kassenfehlbeträge)
<p>(2) Hat die Verwaltung die Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen neu zu regeln, so ist das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Über den Umfang der Mitwirkung entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.</p>	Redaktionelle Anpassung sowie weitere Konkretisierung der Beteiligungspflichten.

Text	Erläuterung, Begründung
<p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Lese-rechte im Informationssystem für die Sitzungs-unterlagen (Tagesordnung einschließlich aller Anlagen) sowie Sitzungsniederschriften des Gemeinderates und der Ausschüsse eingeräumt, soweit keine Personalangelegenheiten betroffen sind.</p>	<p>Für die Prüfungsplanung und -durchführung ist die Kenntnis der Beratungsthemen erforderlich. Diese Regelung dient der Prüfungseffizienz.</p>
<p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen für die Sitzungen der Aufsichtsräte und Gesellschafterversamm-lungen der Unternehmen, an denen die Stadt Heidelberg unmittelbar oder mittelbar mehr-heitlich beteiligt ist, zur Kenntnis gegeben und Beratungsunterlagen und -ergebnisse für Prüfungszwecke auf Anforderung überlassen, soweit keine schutzwürdigen Belange ent-gegenstehen. Außerdem werden die Jahres-abschlüsse mit Lageberichten sowie die Geschäftsberichte und die Berichte über die Prüfung dieser Jahresabschlüsse ohne Aufforderung zeitnah durch die Beteiligungs-verwaltung überlassen.</p>	<p>Für die Prüfungsplanung und -durchführung ist die Kenntnis der Beratungsthemen erforderlich. Diese Regelung dient der Prüfungseffizienz.</p> <p>Im letzten GPA-Bericht wurde angemerkt, dass die Prüfung der Beteiligungen verstärkt werden soll. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt erhält bereits die angeforderten Unterlagen.</p>
<p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Verfügungen von Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf den Vollzug des städtischen Haushalts und/oder des Stellenplanes be-ziehen, sowie Prüfungsberichte Dritter (zum Beispiel Gemeindeprüfungsanstalt, staatlichen Prüfungsstellen, Finanzbehörden, Sozial-versicherungsträger) überlassen. Gleiches gilt für Gutachten und Untersuchungsergebnisse in Gesellschafts-, Finanz-, Steuer-, Organisa-tions- und beruflichen Angelegenheiten.</p>	<p>Für die Prüfungsplanung und -durchführung ist die Kenntnis der Beratungsthemen erforderlich. Diese Regelung dient der Prüfungseffizienz.</p>
<p>(6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt alle erforderlichen Unterlagen vor der Auftragserteilung vor-zulegen. Auf die „Vergabeordnung für die Stadt Heidelberg“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Dem Rechnungs-prüfungsamt steht es frei, von den für die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamt in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen abzuweichen.</p>	<p>In der Vergabeordnung ist das Verfahren der Vergaben geregelt. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, von den Wertgrenzen der Vergabeordnung abzuweichen.</p>

Text	Erläuterung, Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Rechte des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben</p> <p>(1) Nach § 14 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung können die Prüfenden alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die zuständigen Prüfenden. Dabei sind sie an allgemeine Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gebunden.</p>	<p>Konkretisierung der aktuellen Rechtslage.</p>
<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfenden ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit einzuräumen, die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden kann. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten.</p>	<p>Konkretisierung der aktuellen Rechtslage. Die Regelungen dienen der Prüfungseffizienz.</p>
<p>(3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie das lesende Zugriffsrecht nach Absatz 2 Satz 2 umfassen auch personenbezogene Daten einschließlich Personal- und Sozialdaten sowie Daten im Mitarbeiterinformationssystem, sofern sie zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Dies gilt ebenso für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die unmittelbar oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen beziehungsweise der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen.</p>	<p>Konkretisierung der aktuellen Rechtslage. Die Regelungen dienen der Prüfungseffizienz.</p>

Text	Erläuterung, Begründung
<p>(4) Für die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 sind die Prüfenden berechtigt, Dienststellen und Liegenschaften der Stadt zu betreten sowie die Öffnung von Kassen- und Wertbehältnissen et cetera zu verlangen, soweit zwingende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Konkretisierung der aktuellen Rechtslage. Die Regelungen dienen der Prüfungseffizienz.</p>
<p>(5) Bei der Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung von Bauprojekten sind die Prüfenden berechtigt, Baustellen und Bauwerke unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu betreten, Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen, Zustände zu dokumentieren sowie Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen und bei Bedarf Vervielfältigungen zu verlangen; soweit erforderlich, sind diese Rechte in den Vertragsbedingungen zu sichern.</p>	<p>Konkretisierung der aktuellen Rechtslage. Die Regelungen dienen der Prüfungseffizienz.</p>
<p>(6) Soweit dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsrechte bei Dritten eingeräumt wurden, sind diese entsprechend der Absätze 1 bis 5 zu regeln.</p>	<p>Die Rechte sind entsprechend in Gesellschaftsverträge, Zuwendungsregeln oder Satzungen aufzunehmen.</p>
<p>(7) Die Teilnahme an Besprechungen und an Arbeits- und Projektgruppen, die in einem wesentlichen Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben stehen, ist dem Rechnungsprüfungsamt jederzeit zu ermöglichen.</p>	<p>Die Angebote zur Besprechungsteilnahme sind bisher schon, bereichsbezogen jedoch unterschiedlich, Übung. Mit der Regelung soll dem Rechnungsprüfungsamt ein Initiativrecht eingeräumt werden.</p>
<p>(8) Das Rechnungsprüfungsamt kann an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Für die Erläuterung des Schlussberichtes wird der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ein Vortragsrecht im Haupt- und Finanzausschuss eingeräumt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Die Teilnahmemöglichkeit an den Sitzungen ist bisher schon gegeben und soll hier entsprechend ausgewiesen werden. Für die Erläuterung des Schlussberichtes wurde das Vortragsrecht vor einigen Jahren aus der GemO gestrichen. In HD wurde die Möglichkeit jedoch weiter eingeräumt; dies soll hier ausgewiesen werden.</p>

Text	Erläuterung, Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Prüfverfahren</p> <p>(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die einzelnen Prüfer bestimmen Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt mit den geprüften Stellen grundsätzlich unmittelbar mit der Zielsetzung, in konstruktiver Zusammenarbeit die Prüfungs- und Beratungstätigkeit effektiv zu gestalten. Eingeschlossen ist eine frühzeitige Kommunikation mit den geprüften Stellen über Prüfungsabsichten und Prüfungsergebnisse, soweit der Prüfungszweck dem nicht entgegensteht.</p> <p>(3) Ergeben sich bei der Prüfung Behinderungen und Widerstände, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, wird durch den Oberbürgermeister das Notwendige veranlasst.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister wird über die während einer Prüfung festgestellten strafbaren Handlungen, Dienstpflichtverletzungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, sowie den begründeten Verdacht auf solche, unverzüglich unterrichtet.</p> <p>(5) Die Prüfungsberichte fassen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammen und beschränken sich bei den nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumten Beanstandungen auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die festgestellten Mängel und die aus dem Prüfungsergebnissen abgeleiteten Erkenntnisse, Vorschläge und Empfehlungen.</p> <p>(6) Ergebnisse aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit von wesentlicher Bedeutung werden dem Oberbürgermeister und den zuständigen Dezernaten mitgeteilt.</p> <p>(7) Wenn das Rechnungsprüfungsamt feststellt, dass Stellungnahmen oder Beanstandungen nach Abschluss der Prüfung nicht erledigt werden, informiert es die jeweiligen Dezernenten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung sowie Konkretisierung des Verfahrens.</p>